

leihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ beim Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(2) Der Auszeichnungsausschuß für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ prüft die eingereichten Vorschläge und wählt unter ihnen die Vorschläge aus, die dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Die ausgewählten Vorschläge sind vom Auszeichnungsausschuß zu begründen.

(3) Die Vorschläge sind dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik spätestens 4 Wochen vor dem vorzuschlagenden Verleihungstermin zu unterbreiten.

#### Verleihung

##### § 8

Der Ehrentitel „Verdienter Techniker des Volkes“ wird durch den Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission an einem vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu bestimmenden Tage verliehen und kann in Ausnahmefällen an einem Ehrentag des Auszeichnenden verliehen werden.

##### § 9

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch Überreichung einer Urkunde und einer Medaille.

(2) Mit der Verleihung des Ehrentitels ist die Auszahlung einer Prämie in Höhe bis zu 8000 DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

Besondere Vergünstigungen für die Ausgezeichneten

##### § 10

(1) Verdiente Techniker gehören zu dem Personenkreis, der vom Förderungsausschuß zu betreuen ist.

(2) Verdiente Techniker haben Anspruch auf Einzelverträge mit Altersversorgung, die von den zuständigen Stellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit ihnen abzuschließen sind.

Bereitstellung der Mittel

##### § 11

Die für die Verleihung des Ehrentitels erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellt.

Schlußbestimmungen

##### § 12

Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ findet erstmalig im Jahre 1952 statt.

##### § 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

##### § 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliche Plankommission

Der Ministerpräsident  
Gr o t e w o h l

Der Vorsitzende  
Rau  
Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

#### Verordnung zur Förderung des Seidenbaues.

Vom 8. November 1951

Zur Verbesserung der Gewinnung von Naturseide wird folgendes verordnet:

##### § 1

(1) Maulbeerpflanzungen dürfen nur zur Seidenraupenzucht oder Saatgutgewinnung genutzt werden.

(2) Es dürfen nur solche Maulbeerpflanzen gerodet werden, die infolge Krankheitsbefall eine weitere Nutzung gefährden. Umpflanzungen können nur in besonders gelagerten Fällen vorgenommen werden. Den Entscheid fällt der Landesverband der VdgB (BHG) auf Vorschlag der Ortsvereinigung der VdgB (BHG).

##### § 2

Bei allen Maulbeerpflanzungen sind regelmäßig wiederkehrende Schnitt-, Bodenbearbeitungs-, Düngungs- und sonstige Pflegemaßnahmen so vorzunehmen, daß unter den gegebenen Bedingungen der höchste Ertrag erzielt wird. Die Termine werden im Dorfwirtschaftsplan festgelegt. Die Kontrolle der Pflege und Nutzung obliegt den Ortsvereinigungen oder den Stadtverbänden der VdgB (BHG) in Verbindung mit den Räten der Gemeinden und Städte.

##### § 3

(1) Maulbeerpflanzungen dürfen nur mit Erlaubnis genutzt werden. Die Erlaubnis erteilt der Landesverband der VdgB (BHG).

(2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie ist widerruflich.

(3) Jeder Seidenraupenzüchter hat sich bei der Erteilung der Erlaubnis zu verpflichten, eine im einzelnen zu bestimmende Brutmenge des Maulbeerseidenspinners aufzuziehen.

(4) Alle anfallenden Kokons unterliegen der Pflichtablieferung nach der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) an die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmten Erfassungsstellen.

##### § 4

(1) Zur Sicherstellung der für die Erhaltung und Erweiterung der bestehenden Maulbeerpflanzungen nötigen Pflanzenmengen ist die größtmögliche Gewinnung der Samen erforderlich. Verantwortlich hierfür sind die Ortsvereinigungen oder Stadtverbände der VdgB (BHG).

(2) Zur Erleichterung der Samengewinnung können die Landesverbände der VdgB (BHG) bestimmte Pflanzungen zur ausschließlichen Saatgutgewinnung bestimmen.

##### § 5

Die Zählung der Maulbeerpflanzungen ist in jede Obstbaumzählung einzubeziehen.

##### § 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt